Satzung zur Belegung eines Zweitfaches in künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studiengängen an der Hochschule für Musik Nürnberg (Zweitfachsatzung - ZwFS)

Vom 23. Juli 2012

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 05. Mai 2014 und
- in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 08. Juli 2020

(Konsolidierte Fassung)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Art. 58 Absatz 1 sowie Art. 61 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBI S. 252), und § 8 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.) an der Hochschule für Musik Nürnberg (Bachelor- Studien- und Prüfungsordnung – BSPO) sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 05. Mai 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 05. Mai 2014 erlässt die Hochschule für Musik nachfolgende Satzung:

Inhalt

 § 1 Geltungsbereich
 2

 § 2 Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung
 2

 § 3 Studienbeginn
 2

 § 4 Probezeit, Probezeitprüfung
 3

 § 5 Prüfungen
 3

 § 6 Bescheinigung
 3

 § 7 Inkrafttreten
 3

§ 1 Geltungsbereich

- (1)¹Diese Satzung regelt die allgemeinen Zugangs-, Studien- und Prüfungsbedingungen für die Belegung eines Zweitfaches im Rahmen eines Bachelor-Studienganges der künstlerischpädagogischen Ausbildung (KPA) an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Durch das Studium des Zweitfaches haben Studierende der künstlerisch-pädagogischen Studiengänge die Möglichkeit, im Rahmen eines Zusatzstudiums gem. Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 BayHSchG eine zusätzliche Lehrkompetenz in einem weiteren Unterrichtsfach zu erwerben.
- (2) Folgende Zweitfächer werden an der Hochschule für Musik Nürnberg angeboten:
 - Elementare Musikpädagogik
 - Gesang Jazz (für Bachelor KPA Jazz)
 - Gesang Jazz (für Bachelor KPA Klassik)
 - Gesang Klassik (für Bachelor KPA)
 - Historische Instrumente/Alte Musik (für Bachelor KPA)
 - Historische Instrumente/Alte Musik: Cembalo, Hammerklavier, Laute (für Bachelor KPA)
 - Instrument Jazz (für Bachelor KPA Jazz)
 - Instrument Jazz (für Bachelor KPA Klassik)
 - Instrument Klassik (für Bachelor KPA)
 - Instrument Klassik: Klavier, Harfe, Akkordeon (für Bachelor KPA)
 - Orgel (für Bachelor KPA).
- (3) ¹Im Rahmen dieses Zusatzstudiums werden insgesamt 45 ECTS-Punkte in drei Zweitfachmodulen zusätzlich zur Arbeitsbelastung (workload) des belegten Bachelorstudiengangs KPA erworben. ²Hierzu ist vorgesehen, dass die Module Profilbereich 1, 2 des belegten Bachelorstudienganges KPA nicht nach freier Wahl, sondern vollständig als Musikpädagogik zum Zweitfach belegt werden. ³Für den erfolgreichen Bachelorabschluss können stattdessen bis zum Ende des achten Fachsemesters des belegten Bachelorstudiengangs 12 ECTS-Punkte aus dem Zusatzstudium Zweitfach eingebracht werden. ⁴Bei endgültigem Nichtbestehen des Zweitfaches werden bis dahin belegte Modulbestandteile auf Antrag des Studierenden im Profilbereich des regulären Bachelor-Studienganges angerechnet.
- (4) ¹Die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Zweitfachstudien werden ergänzend in Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Zweitfach (FSPO Zweitfach) geregelt. ²Diese enthalten die Studienverlaufspläne und die Modulbeschreibungen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldung

¹Voraussetzungen für den Beginn eines Zweitfachstudiums sind die Immatrikulation im dritten, in besonders begründeten Ausnahmefällen im vierten oder fünften Fachsemester eines künstlerisch-pädagogischen Bachelor-Studienganges an der Hochschule für Musik Nürnberg und die fristgerechte Anmeldung. ²Form und Frist der Anmeldung werden durch die Hochschule bekanntgegeben. ³Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienbeginn

Abweichend von § 2 Abs. 1 APO kann das Studium des Zweitfaches sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Probezeit, Probezeitprüfung

¹Die im ersten Studienjahr des Zweitfaches gezeigten Leistungen müssen erwarten lassen, dass die bzw. der Studierende im gewählten Zweitfach das vorgesehene Studienziel erreichen wird. ²Scheint aus Sicht der bzw. des Zweitfachlehrenden das Studienziel als nicht erreichbar, besteht die Möglichkeit der Beantragung einer Probezeitprüfung entsprechend der Satzung über die Probezeit an der Hochschule für Musik Nürnberg durch die Zweitfachlehrenden. ³Beim endgültigen Nichtbestehen endet das Studium des Zweitfaches.

§ 5 Prüfungen

- (1) §§ 7 14, § 15 Abs. 1 Abs. 4 und §16 APO gelten entsprechend.
- (2) Abweichend von § 11 Abs. 3 APO werden alle Prüfungen im Modul Zweitfach von drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen.

§ 6 Bescheinigung

- (1) Das Zweitfach ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module gemäß der jeweils gültigen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Zweitfach (FSPO Zweitfach) erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (2) Das mit Erfolg absolvierte Zweitfach wird durch ein Zertifikat bescheinigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 05. Mai 2014 und der Genehmigung des Präsidenten vom 05. Mai 2014.

Nürnberg, 05. Mai 2014

Prof. Dr. Martin Ullrich Präsident

Diese Satzung ist am 05. Mai 2014 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 05. Mai 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05. Mai 2014.